

Ausgabe 1/2005

Frischer Wind

Das Infoblatt der Freien Wählergemeinschaft Stockstadt e.V.

Die Freien Wähler - Ihre kommunalpolitische Vertretung

**In unserer heutigen Ausgabe:
Das vorläufige Ende einer
höchst umstrittenen
Personalie**



Die Entwicklung der Personalkosten

Derzeit gibt die Gemeinde Stockstadt ca. 411.- € pro Einwohner und Jahr für Personalkosten aus. Dies ist doppelt so viel wie vergleichbare Gemeinden in Bayern ausgeben. In absoluten Zahlen sind dies 3,878 Mio. € pro Jahr. In den letzten 20 Jahren erfolgte ein Anstieg der Personalkosten von 1,4 Mio. €(1984) auf jetzt 3,8 Mio €(2005). Dies entspricht einem Anstieg von 271%, also dem 2,7fachen auf der Basis von 1984 bzw. einem jährlichen Anstieg von 13,5%.

Die Freien Wähler weisen seit Jahren auf diesen unhaltbaren Zustand hin und haben auch schon eine Reihe von Anträgen an den Gemeinderat gerichtet, um die Situation zu verbessern. Leider gab es für keinen dieser Anträge eine Mehrheit.

Die Freien Wähler wollen, daß die Reduzierung des Gemeindepersonals sozialverträglich und ohne Kündigungen erfolgen soll. Lediglich beim Ausscheiden von Personal aufgrund von Pensionierung, Arbeitsplatzwechsel etc. sollen die frei werdenden Stellen, sofern verwaltungsrechtlich vertretbar, auf weiteres nicht neu besetzt werden. Hätte man diesen Weg bereits auf unseren ersten Antrag vom 19.5.1996 hin beschritten, befände sich die Gemeinde heute in einer deutlich besseren Lage und könnte die gesparten Personalkosten im Vermögenshaushalt beschäftigungsfördernd einsetzen.

Mittlerweile ist diese Position der Freien Wähler mehrheitsfähig geworden und wird von einem SPD-Antrag gestützt, der vorsieht, frei werdende Stellen nur dann neu zu besetzen, wenn die unabdingbare Notwendigkeit einer Ersatzeinstellung im Hauptsenat geprüft wurde. Dieser erklärte Wille des Gemeinderates wird jedoch von der Verwaltung unterlaufen. Der bayerische Gesetzgeber hat hierzu die

Vorlage geliefert, indem er seit 2004 in der entsprechend geänderten Gemeindeordnung Bürgermeistern einräumt, Arbeiter nach eigenem Gusto einzustellen oder zu entlassen.

Der konkrete Fall

Von dieser Neuregelung hat Bürgermeister Schaffrath Gebrauch gemacht und seinen Sohn als Arbeiter für die Gemeindewerke in der Funktion eines Elektrikers eingestellt. Wie Sie der Presse entnehmen konnten, war die Einstellung des eigenen Sohnes gesetzeswidrig, da der Bürgermeister als persönlich Beteiligter diese Einstellung nicht hätte vornehmen dürfen, wohl aber der stellvertretende Bürgermeister Huth. Für diese gesetzeswidrige Einstellung wurde Bürgermeister Schaffrath vom Landratsamt gerügt. Stellvertreter Huth hat daraufhin – entgegen der Mehrheitsmeinung des Gemeinderats – die zunächst auf ein halbes Jahr befristete Anstellung des Bürgermeistersohnes aufrecht erhalten und nach Ablauf dieser Frist die Stelle neu ausschreiben lassen. Trotz insgesamt 18 Bewerbern wurde wiederum der Bürgermeistersohn eingestellt, diesmal allerdings unbefristet.

Mit dieser Einstellung wurde nach mehrheitlicher Auffassung des Gemeinderats der Gemeinderatsbeschluß zum Haushalt 2005 zur Verfügung eines Einstellungsstopps von der Verwaltung unterlaufen. Die hierzu durch die Verwaltung vom kommunalen Prüfungsverband eingeholte Rechtsauskunft ist zumindest zweideutig. So billigt der BKPV dem Bürgermeister zwar grundsätzlich die alleinige Personalzuständigkeit für Arbeiter zu, knüpft dies aber an folgende Bedingungen:

... Falls und soweit die Notwendigkeit zur Einstellung eines Arbeiters besteht (...), entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und

die Stellenübersicht das vorsieht, ist der Bürgermeister grundsätzlich zur Einstellung berechtigt.

Bewertung

Jenseits juristischer Spitzfindigkeiten halten wir Freie Wähler es für völlig inakzeptabel, daß ein Bürgermeister den Stellenplan als Verfügungsmasse für seine Verwandten mißbraucht und die Verwaltung einschließlich seines Stellvertreters zu diesem Zweck instrumentalisiert.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, daß der Stellenplan und die finanzielle Situation der Gemeinde die zusätzliche Einstellung eines Gemeindearbeiters - unabhängig davon wie er heißt - nicht rechtfertigen. Insofern sehen wir die entsprechende Bedingung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes als nicht gegeben an und werden hierzu rechtliche Schritte prüfen lassen. Hierbei geht es neben dem konkreten Begünstigungsfall auch darum, ob der Bürgermeister sich im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Stellenplans bewegen muss oder ob er den Stellenplan bezüglich der Arbeiter beliebig verändern darf.

Für die Zukunft wird es darum gehen, daß der Gemeinderat sein Budgetrecht rigoros wahrnimmt und den Stellenplan für den Haushalt 2006 soweit wie möglich reduziert.